- 71. 1. Belder Berjährung unterliegen Ersabansprüche bes Juhabers einer Fischereiberechtigung an einem öffentlichen Strome wegen einer burch eine Stromeegulierung herbeigeführten Beeinträchtigung der Kischerei?
  - 2. Nach welchen Grundfagen find folche Ansprüche, wenn bie Berechtigung auf einem Brivileg beruht, au beurteilen?
  - 3. Zulässigleit ber Berndsichtigung bes von einer Bartei vorgelegten schriftlichen Gutachtens?

Breuß. Dellaration vom 31. März 1838. Einl. zum A.L.A. § 75. A.L.A. IL 15 §§ 38. 72. 79. C.B.D. §§ 404. 410. 286.

VII. Civilsenat. Urt. v. 3. April 1903 i. S. Fischerinnung i. P. (KL) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 499/02.

- L Landgericht Posen.
- IL Oberlanbesgericht baselbit.

Der Klägerin war vor Jahrhunderten durch Privilegien polnischer Könige das Recht verliehen worden, die Warthe und deren natürliche mit ihr im Zusammenhange stehende Austretungen von oberhalb Reustadt dis unterhalb Wronke zu besischen. Sie nahm dieses Recht als ein ausschließliches in Anspruch und behauptete, der Beklagte

habe in das Recht dadurch schädigend eingegriffen, daß er im öffent= lichen Interesse und namentlich im Interesse ber Schiffahrt verschiedene Anderungen im Stromgebiet vorgenommen habe und noch vornehme. burch welche ihr Fischereirecht wesentlich beeinträchtigt werde. Insbesondere habe er, um die Fahrrinne der Warthe tiefer zu machen, zahlreiche Buhnen in ben Fluß hineingebaut und zwischen biefen Schlickaune errichtet, bamit ber Raum zwischen ben Buhnen versande. bas Flugbett fich verenge, bie Ufertanten fich erhöhen, und bas zu= sammengebrängte Baffer tiefer und schnellfließender werde. Die Bertiefung ber Wasserstraße sei noch durch Ausbaggerungen wesentlich geforbert worden, und es tonne die Warthe infolge biefer Magnahmen ichon jett von gang umfangreichen Dampfern befahren werden, mas früher nicht der Kall gewesen sei. Ferner habe der Bellagte vielfach an Stellen, wo die Warthe allzugroße Krümmungen machte, Durchftiche vorgenommen. Dadurch fei eine Geradelegung bes Rlufibettes herbeigeführt worden, gleichzeitig aber auch eine erhebliche Berkürzung des Wasserweges und damit eine entsprechende Verminderung der Wassersläche. Das beim Ausschachten ber Durchstiche gewonnene Bodenmaterial habe der Beklagte zur Ausfüllung des alten Warthebettes verwendet, und auf den jett scharftantig aus dem Wasser herporragenden Ufern und auf ben awischen ben Bubnen entstandenen Ansandungen Weibenpflanzungen angelegt. Diese seien der Fischerei sehr schädlich, weil sie das Ausziehen und Entleeren der ausgeworfenen Nepe nicht nur sehr erschwerten, sondern zum Teil ganz unmöglich machten. Insbesondere werbe durch die getroffenen Beranstaltungen das Laichen der Fische fast vernichtet und die Befruchtung der Laiche gehindert, damit aber ber Fischreichtum verringert. Bor Beseitigung ber zahlreichen Altwässer und Lachen burch die Durchstiche und vor Anlage der Buhnen, als die Ufer seicht verliefen und für gute Fangund Laichpläte Raum ließen, auch burch bas Baggern die Laichplätze nicht zerftört waren, und noch große Baumftamme und Steine auf bem Grunde bes Flugbettes ben Fischen bie besten Schlupfwinkel boten, sei ber Fischreichtum ein großer und ber Fischfang ein ergiebiger gewesen. Rachteilig für die Laichentwickelung und ben Fischbestand sei auch der Dampfervertehr. Die Buhnen, Schlickzäune und Weidenanpflanzungen seien auf ber ganzen Strede von Neuftabt bis Wronke auf beiden Seiten der Warthe vorhanden, Durchftiche bei einer Anzahl besonders genannter Orte in den Jahren 1886 bis 1896 auszesesührt, und Zuschüttungen des alten Flußbettes an gleichfalls genannten Orten in den Jahren 1891 dis 1896 dewirft worden. Durch die Stromregulierung sei der für eine gedeihliche Fischentwickelung unerläßliche üppige Pflanzenwuchs auf den früher flachen Usern und seichten Flußstellen total vernichtet; die geschaffene enge und tiese Wasserinne habe fast nur sesten und steinigen Untergrund, und der geringe Pflanzenwuchs werde dort durch die Ausbaggerungen gänzlich zerstört. Den Schaden in seiner Gesamtheit berechnete die Rägerin auf 150000 M. Sie hielt den Beslagten nach dem Gesetz zur Erstattung desselben für verpflichtet.

Der Beklagte bestritt die Ausschließlichkeit des Rechts der Mägerin. Die Bornahme der Stromregulierung gab er zu, bemerkte aber, durch dieselbe werde allerdings auch die Schiffahrt gesörbert; doch sei dies nur ein Nebenersolg; denn in erster Linie diene sie zu gesahrloser Absührung von Wasser und Eis, sowie zur Ausdildung und Erhaltung eines einheitlichen Flußbettes. Die näheren Angaben der Klägerin über die Arbeiten und namentlich über die angeblichen Folgen derselben für die Fischerei stellte er mit eingehenden Erstlärungen in Abrede.

In erster Instanz wurde der Beklagte zur Zahlung von 120000 M nehst Zinsen an die Klägerin verurteilt. In der zweiten Instanz erhob er auch den Einwand der Klageverjährung.

Durch Urteil des Berufungsgerichts wurde der Klaganspruch bem Grunde nach mit solgender Maßgabe für gerechtfertigt erklärt: 1) Das Privilegium der Kläger ist kein ausschließliches. 2) Als Urssachen der zur Entschädigung verpflichtenden Beeinträchtigung der Fischerei sind die Anlegung von Weidenpflanzungen, Anbringung von Schlickzäunen und Pfählen, sowie die Dampsschiffahrt nicht anzusehen.

Beibe Parteien legten Revision ein. Die der Klägerin ist insoweit zurückgewiesen, als das angefochtene Urteil unter 1 und 2 der Formel die Maßgabe enthält, daß das Privilegium der Klägerin kein ausschließliches ist, und daß als Ursache der zur Entschädigung verpflichtenden Beeinträchtigung der Fischerei die Dampsschiffahrt nicht anzusehen ist; im übrigen ist das Urteil auf die Revision der Beklagten und der Klägerin aufgehoben, und die Sache an das Berusungsgericht zurückverwiesen.

## Mus ben Grunben:

## "1. Revision bes Betlagten.

... Eine spezielle Ruge erhebt ber Beklagte gegen bie ben Berjährungseinwand betreffenden Erwägungen des angefochtenen Ur= teils. Diese gehen babin, ein außervertraglicher Schabensersabanspruch stehe hier nicht in Frage; vielmehr sei die Sachlage die gleiche, wie bei ber Enteignung einer Sache; bemgemäß fei ber Berjährungs= anspruch an die turze Berjährung nicht gebunden, sondern die Rr. 1 ber Deklaration bom 31. März 1838 greife Blat, welche bestimmt: "Sie" (bie turze Berjährung) "findet hiernach Anwendung auf Anfpruche megen Beschädigungen, Die bei Gelegenheit öffentlicher Unlagen sowie bei bem Bergbau zugefügt find. Die Bergutung für das zu solchen Anlagen abzutretende Gigentums- und Nutzungsrecht ist hierunter nicht begriffen, sondern ber ordentlichen Beriährung unterworfen." Dies bekampft die Revision des Beklagten, indem sie die Ansicht vertritt, daß es sich lediglich um einen Anspruch wegen einer bei Belegenheit öffentlicher Unlogen jugefügten Beichäbigung handele, und dies in folgender Beise zu rechtfertigen sucht.

Die Stromregulierung sei nicht gegen das Fischereirecht der Rlägerin gerichtet gewesen und habe nicht die völlige oder teilweise Abtretung desselben zu den hergestellten Anlagen bezweckt. Sine solche Abtretung habe gar nicht in Frage kommen können, weil den Behörden eine Beeinträchtigung des Fischereirechts der Rlägerin durch die Regulierungsarbeiten und Anlagen nicht bekannt gewesen sei. Die Klägerin habe auch ihr Fischereirecht als solches behalten. Es habe sich nach Behauptung derselben nur nachträglich herausgestellt, daß der Fischereichtum und damit der Ertrag der Fischerei insolge der von Beit zu Beit notwendig gewordenen Anlagen und Arbeiten versmindert worden, die Klägerin also in Bezug auf die Ausnuhung ihres Rechts geschädigt sei.

Buftimmung können biese Ausführungen nicht finden. Hat die Fischerei eine Beeinträchtigung erlitten, so beruht dies auf den am Strome vorgenommenen Arbeiten in derjenigen Gestalt, in welcher diese geplant waren und dem Plane entsprechend ausgeführt sind. Daß infolge eines bei den Arbeiten begangenen Versehens oder übershaupt irgend eines durch zweckentsprechende Einrichtung derselben nicht gebotenen Verhaltens der obrigkeitlichen Organe der Nachteil

hervorgerufen oder vergrößert wäre, ist weder von der einen noch von der anderen Seite geltend gemacht. Db aber die Strombauverwaltung bei Anordnung der Magnahmen oder bei ihrer Durch= führung die nachteiligen Wirkungen für die Fischerei vorgusgesehen oder doch für mahrscheinlich gehalten hat, muß als unerheblich ericeinen. Denn als das die Entschädigungspflicht begründende Moment ftellt fich im Sinne der Rlage, abgesehen einstweilen von den Beidenanpflanzungen, der Umftand bar, daß es fich um eine Stromregulierung handelt, welche auch ungeachtet des etwaigen Widerspruchs von Interessenten durchgesett werden sollte und fraft ber rechtlichen Macht= ftellung bes Staates burchgefest werben fonnte. Much feit ber Bollenbung der Anlagen stehen diese unter staatsrechtlichem Schut, fie werben obrigkeitlich aufrecht erhalten, und ein im Rechtswege zu unternehmender Schritt eines Intereffenten, ihre Wiederbeseitigung herbeizuführen, wurde scheitern mussen. Gerabe bafür, daß bem Privatrecht seine Geltendmachung im Interesse bes öffentlichen Wohles verlagt wird, ift ein Entschädigungsanspruch vorgeseben. eine öffentlichrechtliche Ginichrantung eines Rechts an einer Sache por, welche ber Entziehung biefes Rechts, wie auch ber bes Gigentums felbft, im Grundsate gleich zu achten ift (\$ 75 Ginl. zum A.S.R.).

Die Revision bes Beklagten behauptet weiter, daß ber Anspruch in der von der Klägerin ihm gegebenen Gestalt der rechtlichen Begründung ermangele. Sie führt aus:

Das Fischereirecht an einem össentlichen Flusse gehöre nach § 38 A.S.N. II. 15 zu ben Regalien des Staates. Sei ein solches Recht einem Privaten verliehen, so bestimme sich der Umfang desselben nach der Natur und dem Zwecke des öffentlichen Flusses. Das Wesentliche des öffentlichen Flusses sei desse öffentlichen Flusses seicherheit und Bequemlichteit der Schiffahrt die nötigen Anstalten zu tressen, liege dem Staate ob. Daraus solge, daß der Fischereiberechtigte sich solche Anlagen gefallen lassen müsse, ohne für daraus entstehende Benachteiligungen der Fischerei Entschädigungen sordern zu können. Der § 75 Einl. zum A.S.R. sinde darauf keine Anwendung. Würde der Staat diese Anstalten nicht tressen, so würde er sich nach § 12 a. a. D. sür die infolge der Unterlassung eintretenden Schäden verantwortlich machen. Mit Unrecht habe daher das Berufungsgericht den Einwand, daß Beklagter die hier sraglichen Maßregeln lediglich

zur Erhaltung der Schiffahrt getroffen habe, verworfen. Sie dienten nur dem Zwecke des öffentlichen Flusses, der Schiffbarkeit, ohne welche der Fluß aufhören würde, ein öffentlicher zu sein.

Ferner hat die Revision geltend gemacht, wenn man auch in Übereinstimmung mit dem Berufungsrichter eine Entschädigungspslicht für die Durchstiche anerkennen wollte, so würde diese doch nicht auf Nachteile ausgedehnt werden können, die durch andere, nach der Natur bes Flusses im regelmäßigen Verlauf der Dinge zum Zweck der Schiffbarkeit notwendige oder dienliche, auch gebräuchliche Veransstaltungen verursacht werden.

Diese Angriffe sind zwar nicht im vollen Umfange, aber boch zum Teil begründet.

Kür eine dahingehende Annahme, daß die Fischerei nicht zu denienigen besonderen Rechten gebore, von denen § 75 Einl. zum A.Q.R. handelt, und deren erzwungene Aufopferung zu einem Entschädigungsverlangen berechtigt, wurde jeder Unhalt zu vermiffen fein; die Fischerei unterscheidet fich bier nicht von ben übrigen Bermögensrechten, und es ift nicht ersichtlich, weshalb ber Berechtigte fich jebe, gleich viel auf melden Rudfichten bes öffentlichen Bohles beruhende Aufbehung ober Einschränfung bes Rechts ohne Entschädigung gefallen laffen mußte. Das Gegenteil wird auch, wie bereits in Enticheibungen bes Reichsgerichts hervorgehoben ift, durch verschiedene gesehliche Einzelbeftimmungen bestätigt. Rein Sindernis findet der Entschädigungs: anspruch auch barin, daß die obrigkeitliche Magregel sich überhaupt in irgend einer Art als Erfüllung einer Berbindlichkeit bes Staates barftellt. Auch in einem folchen Falle tann die Magregel als zum Wohle bes gemeinen Wefens angeordnet erscheinen, so bağ es für eine prinzipielle Ausnahme von ber Pflicht ber Entschädigung aus öffentlichen Mitteln an einer Grundlage fehlt. Gine andere Frage aber ift bie, ob nicht als Regel vorausgesett werden muß, daß ber Staat bei Erteilung eines Fischereiprivilegs fich ber hauptbeftimmung bes öffentlichen Stromes und feiner biefe betreffenden Aufgaben bewußt bleibt, und daß das Privileg nur mit einer dementsprechenden Einschränfung zu versteben ift. Dabei tommt bas Berhältnis bes Bertes ber Rischerei zu bem ber sonstigen Benutung bes Stromes in Betracht, insofern es zu der Anschauung führt, daß, wenn die Intereffen ber beiben fich nicht völlig vereinigen laffen, bas ber Fischerei

aurudtreten muß. 3m hinblid auf die Stellung bes Staatsoberhaupts zu ben Untertanen, die grundsätzliche Einheitlichkeit und Widerspruchslosigkeit ber Gesetgebung, sowie auf die amtlichen Bflichten ber ftaatlichen Berwaltungsorgane tann nun die Bejahung ber Frage einem Bebenken nicht unterliegen; als Regel muß angesehen werben. baß ber Staat, ber ein Fischereiprivileg erteilt, es nur unbeichabet berjenigen seiner Rechte, welche die Grundlage für die Erfüllung feiner burch bie öffentliche Bestimmung bes Stromes gegebenen Bflichten bilden, gemähren will. Die Rechtslage ift eine andere als bei einem durch Berjahrung erworbenen Fischereirecht, für beffen Inhalt ber Sat: quantum possessum, tantum praescriptum, soweit bas Recht mit dem Gemeingebrauch nicht unvereinbar ift, maßgebend bleibt. Bei dem Privileg entscheibet ber Wille. Er ift fur ben einzelnen Fall zu ermitteln: ben Ausgangspunkt aber hat bie genannte Regel zu bilden, und die Untersuchung muß sich babin richten, ob nicht in bem Einzelfall ein ftarteres Recht gewollt, ober ob nicht im Gegenteil ber als Regel anzunehmende Wille auch ber wirklich vorhandene ift. Im gegenwärtigen Fall läßt sich nur bas lettere annehmen. Done Gesetzeberletung betrachtet ber Berufungsrichter als eine gesicherte Annahme, daß ber Konig, ber in Brivatrechte nicht habe eingreifen wollen, noch viel weniger bas allgemeine Staatswohl zu beeinträchtigen gewillt gewesen sei. In Betracht tommt noch, bag ber Ronig bas Fischereirecht ben jum Schloffe gehörigen, bemfelben pflichtigen Kischern gewährte. Ferner war bas Brivileg auf eine ausichließliche Berechtigung, wie ber Berufungsrichter nach bem unten noch zu Bemerkenden ohne Rechtsirrtum annimmt, nicht gerichtet. Sollte dem Brivileg eine Bereinbarung zu grunde liegen, fo ftellte biese boch jebenfalls feinen eigentlich gegenseitigen Bertrag bar; benn ben Fischern war die gewerbliche Fischerei auf eine fehr ausgebehnte Strede bes Rluffes gewährt, und wenn fie bem Schloffe Rifche gu liefern hatten, so konnte bies nicht als eine Gegenleistung, sondern nur als Inhalt einer Auflage erscheinen. Auch im Sinblick auf diese Umftande muß die Unnahme, daß ber Berleiber fich in ber Ausführung notwendiger Strombauten batte beschränken wollen, als fernliegend erscheinen. Bu einer anderen Beurteilung führt auch ber Umstand nicht, daß die damalige Zeit auf Magregeln, wie sie hier getroffen sind, weniger bedacht war, als die Gegenwart, daß die Bebürfnisse ber Schiffahrt und die Art ihres Betriebes nicht die gleichen waren, und daß man die jett für Stromverbesserungen gebräuchlichen technischen Mittel zum Teil noch nicht kannte, sondern der Schwerpunkt fällt in die negative Seite des Verleihungswillens, wie sie dahin ging, sich keine über den Zweck der Verleihung hinausgehenden Einschränkungen aufzuerlegen. Aus dem Bemerkten solgt jedoch nicht, daß der Inhaber des Privilegs sich schlechthin jede von dem berechtigten Zwecke beherrschte Maßnahme ohne Entschädigung gefallen lassen müßte, sondern auch bei einem Privileg der vorliegenden Art bleibt, wie weiter unten zu berühren, Raum für die Möglichkeit, daß eine Anlage infolge ihrer besonderen Beschaffenheit und ihrer besonderen Tragweite für die Fischerei sich, ungeachtet der Einschränkung des Privilegs — weil außerhalb derselben liegend — als ein Eingrissin das Fischereiecht darstellt.

Mit der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, speziell mit dem Urteile des V. Civilsenats vom 10. November 1886, Rep. V. 195/86, Gruchot, Beitr. Bb. 31 S. 882, steht die hier angenommene Bedeutung des Privilegs nicht in Widerspruch.

Die im gegenwärtigen Falle getroffenen Maßregeln hatten, wenn man den Angaben bes Beklagten folgt, einen doppelten Zwed. In erfter Linie follten fie zu gefahrlofer Abführung von Waffer und Gis, sowie zur Ausbildung und Erhaltung eines einheitlichen Flußbetts bienen. Dafür zu forgen, insbefondere Bortehrungen zu treffen, burch welche Bruden, Ufer ic vor Beschäbigung burch Baffer und Gismaffen geschützt wurden, lag gewiß im Bereich ber ftaatlichen Aufgabe. Db die bezeichneten Angaben des Beklagten tatfächlich begründet find, ftellt der Berufungsrichter nicht fest; für die Beurteilung genügt aber auch icon, foviel gegenwärtig erfichtlich, ber zweite, bom Betlagten als Nebenerfolg hingeftellte, von ber Rlägerin anerkannte Zweck, ben Strom für die Schiffahrt tauglicher zu machen. Rach & 79 A.L.R. II. 15 ift der Staat gegen die ihm zukommende Rugung der schiffbaren Strome verpflichtet, für bie zur Sicherheit und auch zur Bequemlichkeit ber Schiffahrt nötigen Anstalten zu forgen. waren bie hier getroffenen Dagnahmen bestimmt. Als ein Ginariff in das Fischereirecht müssen aber tropbem solche Beränderungen bes Stromes betrachtet werden, durch welche entweder die Rischerei überhaupt gang ober zum Teil aufgehoben ober eine ber Bedeutung nach

bem aleiche Folge herbeigeführt wird. Die gegenteilige Unnahme würde mit dem Begriffe eines Rechts taum noch vereinbar bleiben. Ein Entschädigungsanspruch tann beshalb begründet fein bei Durchftichen, aber auch schon bei Berlandungen, ferner bei Stromversetungen, wenn die Richtung bes Stromes örtlich gerade für bie Rischerei von besonderer Bedeutung ift, sowie bei einer ben Gebrauch besonders zugelassener Fischereigerätschaften ausschließenden Einengung bes Stromes. Der Berufungsrichter geht aber erheblich weiter, er nimmt an, daß ber Fischereiberechtigte eine durch fünftliche Anlagen berbeigeführte wesentliche Underung bes Stromes nicht zu ertragen brauche. und bag er Entschädigung verlangen durfe, wenn ber Staat bie Substanz bes Gemaffers in einer Beife anbere, bag baburch bag Brivilegium eingeschränft werbe. Um eine Ginfdrantung bes Brivilegs bandelt es fich überhaupt nicht. Ob aber eine Regulierung einen Einariff in das Brivileg enthält, ift eben bie aus ber Beschaffenheit dieses letteren zu beantwortende Frage. Als hauptpunkt in ben Erwäaungen bes Berufungsrichters erscheint mithin, bag eine wesentliche Beränderung ber Substanz bes Gemäffers eine Entschädigungsverbindlichkeit bes Staates nach fich ziehe. Jeber öffentliche Strom nun. welcher einer Regulierung unterzogen ift, wird nach berfelben in Bezug auf feine Richtung, Breite, Tiefe und die Geftalt ber eigent= lichen Kahrrinne ein erheblich anderes Bilb gemähren als vorher. und in diesem Sinne ließe fich bei jeber eingreifenden Regulierung eine wesentliche Anderung ber Substanz annehmen. Als Inhalt eines Brivileas ber hier vorliegenden Art läßt fich aber gerade nicht betrachten, daß ber basselbe Erteilenbe fich bie Bornahme einer ein= greifenden Regulierung in anderer Weise als burch Auslibung bes jus eminens der Staatsgewalt, also nur gegen Entschädigung des Brivilegierten, batte verfagen wollen. Es bebarf eines Gingebens auf die einzelnen Magnahmen.

Hier muß zuerst die Bertiefung des Flusses als solche ausscheiden. Sie hat der Fischereiberechtigte zu dulden, und nicht etwa bloß dann, wenn die disherige unzureichende Tiefe auf Bernachlässigung des Flußbeits während bekannter Zeit, insbesondere unzureichende Entfernung der von dem Flusse aus seinem oberen Laufe mitgeführten und im Flußbeit abgelagerten Sandmassen zurückzusühren ist. Auch für die Anwendung von Baggermaschinen zum Zweck der Austiesung,

mag dadurch auch ein harter, für die Kischnahrung (Begetation) wenig geeigneter Boben bergeftellt fein, tann Entschädigung nicht begehrt werben. In beiden Richtungen stellen die Ansprüche der Rlägerin fich also icon jest als unbegrundet bar. Auch die Berftellung ber Buhnen, sofern diese nicht etwa in gang ungewöhnlich geringen Abständen voneinander angebracht find, berechtigt zu einem Ent= Schädigungsanspruche nicht. Gin folder tann insbesondere aber auch darauf nicht gestütt werben, bag Steine und gar Baumftamme aus dem Flugbett entfernt sind, und gerade hieraus leitet der Berufungsrichter im Anschluß an bas Gutachten bes Freiherrn v. G. einen Entschädigungsanspruch ber, weil baburch gunftige Borbebingungen für Laichpläte beseitigt seien. Anders verhält es sich allerdings mit ben Durchstichen; zwar nicht schon insofern, als baburch eine Berfürzung des Fluglaufs im ganzen herbeigeführt ift, wohl aber als baburch Teile bes Gemässers, die für die Rischerei von Wert waren, ohne Ausgleich befeitigt find. Bon biefer letteren Bebingung fann nicht abgesehen werden; fie liegt ebenso im Sinne des Brivileas, wie demnächst durch § 72 A.C.R. II. 15 bestimmt ist, daß bei Durchftichen bie Fischereiberechtigten Entschädigung bann zu forbern haben, wenn ber verlaffene Ranal von ihnen nicht mehr befischt werben fann, und ber neue ihnen nicht eine Fischerei von gleicher Art bezw. von gleichem Erfolge (Entich. bes R.G.'s in Civils. Bb. 46 S. 288. 289) gewährt. In dieser Beziehung bedarf es also weiterer Feststellungen. Dasfelbe gilt hinfichtlich ber Behauptung ber Rlagerin, bag bie Buhnen Berlandungen zur Wolge gehabt haben. Sier berechtigt ber Umftand. daß die seitliche Ansbehnung des vom Wasser bedeckten Raumes eine Berminberung erlitten hat, nicht ohne weiteres zu einem Vergütungsanspruche, sondern nur unter ber Boraussehung, daß es fich, wie bei ben Durchstichen, um eine ohne Ausgleich gebliebene Entziehung eines für die Fischerei wertvollen Flufteil's handelt.

Einen, von der Revision des seklagten auch gerügten Verstoß, welcher für die oben nicht schon als unbegründet bezeichneten Ansprüche von Bedeutung bleibt, zeigt das Berufungsurteil in der Würdigung des N.'schen Gutachtens. Ob der Berufungsrichter die Außerungen eines zweiten Sachverständigen überhaupt berücksichtigen wollte, stand nach § 404 C.B.D. zu seinem Ermessen; er ist aber tatsächlich auf das N.'sche Gutachten eingegangen, und nicht etwa nur in der Weise, daß

er eine Übereinstimmung desselben mit dem v. G.'schen Gutachten konstatiert hätte, sondern er hat Widersprüche zwischen beiden angenommen, die Gutachten auf ihren Wert geprüft und dem des v. G.
den Vorzug gegeben. Wenn nun auch nach § 286 C.P.D. der Richter
über das Tatsächliche nach freier Überzeugung, unabhängig von Beweisregeln, zu entscheiden hat, so muß doch vorausgesetzt werden, daß bei
einer der Prüsung zu grunde liegenden Beweisaufnahme nach den
Vorschriften des Gesetzes versahren ist; dies trifft aber für das N.'sche
Gutachten nicht zu; denn es ist lediglich ein schriftliches, unbeeidigtes
Gutachten des Sachverständigen entgegengenommen (§ 410 a. a. D.),
und selbst eine Gelegenheit zur weiteren Aufklärung und Begründung
besselben nicht gewährt.

## 2. Revision ber Rlagerin.

Diese Revision ist insofern unbegründet, als sie die Frage der Ausschließlickkeit des Fischereirechts zum Gegenstande hat. Der Berusungsrichter gelangt durch Auslegung der Privilegurkunden, unter Berücksichtigung des früher von dem Vorstande der Innung selbst vertretenen Standpunktes, wie er in Eingaben an die Behörden zum Ausdruck gekommen ist, zu der Annahme, daß der Berleiher des Privilegs sich das Recht, die Fischerei auch selbst auszuüben oder durch Pächter ausüben zu lassen, vorbehalten hat. Einen Rechtseirrtum zeigt dies nicht, die Revision hat auch einen solchen darzulegen nicht versucht.

Bebenken erregen aber die auf die Weibenanpflanzungen bezügslichen Erwägungen des Berujungsrichters. Sie lassen schon nicht genügend erkennen, welche äußere Sachlage der Berusungsrichter hat selftstellen wollen; insbesondere erhellt nicht genügend, ob nach seiner Annahme die Weiden nur auf den Buhnen und den Flußusern oder ob sie auch an seichten, für die Fischerei aber wertvollen Teilen des Gewässers, wie Klägerin speziell behauptet, angepflanzt sind. Auch darüber spricht das Urteil sich nicht aus, ob die Anpslanzungen lediglich den Zweden der Stromregusierung dienen sollen, oder sich zum Teil als Anlagen rein wirtschaftlichen Charakters darstellen. Erst wenn in diesen Punkten Klarheit geschaffen ist, wird eine genügende Grundslage sür die rechtliche Beurteilung geschaffen sein. Bemerkt mag aber schon sehr werden, daß, wenn der Zweck ein rein wirtschaftlicher war,  $\S$  75 Einl. Jum A.C.R. ausscheidet, und für den Anspruch andere

rechtliche Gesichtspunkte in Betracht kommen, auch auf die Berjährungseinrede von neuem einzugehen ist. Im übrigen bleiben die zur Revision des Beklagten entwickelten Erwägungen auch hier maßgebend.

Begrundet find ferner die Ungriffe gegen die ben Schlichgaunen und Pfählen geworbene Beurteilung. Der Berufungsrichter führt aus, der Beklagte möge die Absicht gehabt haben, die Einrichtungen als bauernbe beizubehalten, er habe fein Borhaben aber nicht ausgeführt, schmälere also bas Nutungsrecht ber Rlägerin nicht; einer Entfernung der unnötigen und schädlichen Refte wurde ber Beklagte fich vielleicht unterziehen muffen, boch habe die Rlagerin ein folches Berlangen nicht gestellt. Sier ift nicht ausreichend beachtet, daß eine Anordnung, fraft beren ben unter obrigfeitlicher Auftorität hergestellten Räunen und Pfählen der obrigkeitliche Schutz entzogen mare, nicht getroffen ift, und bag ihre Forteristenz als ein nur privatrechtlich zu beurteilender Ruftand nicht betrachtet werden kann. Klägerin forbert aber auch Erfat für bie burch die Anlage fcon bis zu ihrer Bernachlässigung herbeigeführten Schäben. Der § 75 Einl. zum A.L.R. kommt also in Betracht, und es bedarf beshalb bier der gleichen Reftstellungen und Sachprüfungen, wie hinsichtlich ber übrigen noch zu erledigenden Bunfte.

Burückzuweisen ist wiederum die hinsichtlich der Dampsichissahrt erhobene Rüge, wenn auch den sie betreffenden Erwägungen des Berusungsrichters nicht zuzustimmen ist. Diese gehen im wesentlichen dahin:

Habe die Stromregulierung nur zur Folge gehabt, daß der Fluß von vereinzelten Dampfern besahren werden könne, so sei, soweit es es sich um Privatdampfer handele, der Nutzen nicht der Allgemeinheit, sondern nur bestimmten Personen zu gute gekommen, so daß dem Staat eine Entschädigungspflicht nicht obliege. Was aber die siskalischen Dampfer betreffe, so sei zu berücksichtigen, daß der Fiskus die Regierungsdampfer im Interesse der Strompolizei verkehren lasse, und daß die Überwachung des Stromes keineswegs nur der Allgemeinheit, sondern insbesondere auch der Fischerei selbst zu gute komme, welche dadurch vor Schäden aller Art geschützt werden solle oder doch tatsächlich geschützt werde.

Dies ist nicht zutreffend. Die Dampfschiffahrt kommt nicht bloß

ben fie gegenwärtig betreibenden Personen, sondern allen ben Kreisen zu ftatten, bie an einer befferen Ausgestaltung bes Bersonen- und Warentransports auf dem Flusse ein Interesse haben. Und wenn die Kahrten der Regierungsdampfer auch für die Fischerei von Vorteil find, so wurde bies noch tein Grund fein, ihre Nüglichkeit vom Standpunkte des öffentlichen Wohles aus zu verneinen. Als unbegründet aber stellt ber Revisionsangriff fich aus einem anderen, im Berufungsurteile nicht beachteten Grunde bar. Es kommt auf ben zur Beit tatfächlich geubten Dampfichiffahrtsbetrieb und feine Beranftalter überhaupt nicht an, sondern die Frage muß, wie auch die Revision selbst autreffend bemerkt, babin gestellt werben, ob bie Ermöglichung ber Dampffciffahrt nach § 75 Ginl. zum A.L.R. bem Inhaber ber Fischereigerechtigfeit einen Entschäbigungsanspruch gemahrt. Aus ber natur= lichen und im Gesete anertannten Bestimmung ber öffentlichen Strome, ber Schiffahrt zu dienen, muß nun geschlossen werben, daß eine Steigerung ihrer Tauglichkeit für biefen Zweck an und für fich gerechtfertigt ift, und bag ber Kischereiberechtigte, wenn ber frühere Buftanb für ihn vorteilhafter war, beshalb Erfat nicht verlangen tann. Es handelt sich hier nicht um die oben berührten einzelnen Anlagen, durch welche das Resultat erreicht ist, sondern gerade um dieses Resultat selbst, um die Austiefung bes Strombettes als solche, unter Berüdfichtiauna ihres Awedes und gang abgesehen bavon, auf welchem Bege fie erreicht ift. Dafür allein aber, daß ber Strom, ber früher von Dampfichiffen nicht befahren werben konnte, jest für diefe geeignet ift, kann Klägerin eine Bergütung nicht verlangen." . . .